
*BESCHEIDENHEIT IST EINE ZIER,
DOCH KEIN FINANZAMT GLAUBT SIE DIR*

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 07/2022:

Alle Steuerzahler

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz: Bundesrat hat den Maßnahmen zugestimmt
Steuerentlastungen 2022: Das verabschiedete Gesetz im Überblick
Nicht eheliche Lebensgemeinschaft: Kinderfreibetrag bei Minderjährigen nicht übertragbar

Vermieter

Bundesfinanzhof bestätigt seine Rechtsprechung zur Einkünfteerzielungsabsicht

Kapitalanleger

Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen

Freiberufler und Gewerbetreibende

Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme: Version 2.3 veröffentlicht
Die Versicherungssteuer

Umsatzsteuerzahler

Geänderte Rechtsprechung: Droht Sportvereinen nun „Umsatzsteuer-Ungemach“?

Arbeitgeber

Auslandsentsendung: Kaufkraftzuschläge wurden angepasst
Mindestlohn und Grenze für Minijobs: Erhöhung ab 1.10.2022
Kein Arbeitslohn: Erstattungen für ein erweitertes Führungszeugnis

Arbeitnehmer

Forschungspreisgeld eines Hochschulprofessors ist Arbeitslohn

Abschließende Hinweise

Broschüre: Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 07/2022

Steuerinformationen für Juli 2022

Der Bundesrat hat sowohl dem **Vierten Corona-Steuerhilfegesetz** als auch dem **Steuerentlastungsgesetz 2022** zugestimmt. Zudem wurden die **Erhöhung des Mindestlohns** und die **Anhebung der Grenze für Minijobs** zum 1.10.2022 beschlossen. Wichtige Steuervorhaben der Ampel-Koalition sind somit in „trockenen Tüchern“.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Leben Eltern in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft zusammen, kann der **Kinderfreibetrag bei minderjährigen Kindern** nicht von einem auf den anderen Elternteil übertragen werden. So lautet ein wenig erfreuliches Urteil des Bundesfinanzhofs.
- Das Bundesfinanzministerium hat sich in einem umfangreichen Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung **von virtuellen Währungen** und sonstigen Token geäußert. Neben diesem Schreiben gilt es aber auch, die weitere Entwicklung zu beobachten. So ist z. B. beim Bundesfinanzhof ein interessantes Verfahren anhängig.
- Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert: Bei einer **Umsatzsteuerpflicht** können sich **Sportvereine** nicht auf eine aus dem EU-Recht abgeleitete Steuerfreiheit berufen. Daher haben die Richter an den Gesetzgeber appelliert, Leistungen im Bereich des Sports weitgehend als bisher von der Umsatzsteuer zu befreien.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Juli 2022. Viel Spaß beim Lesen!

Alle Steuerzahler

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz: Bundesrat hat den Maßnahmen zugestimmt

Der Bundesrat hat dem **Vierten Corona-Steuerhilfegesetz** am 10.6.2022 zugestimmt. Damit können zahlreiche steuerliche Neuerungen und Verlängerungen von bereits befristet eingeführten Maßnahmen (z. B. **degressive Abschreibungen** und **Homeoffice-Pauschale**) in Kraft treten.

Degressive Abschreibungen

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.6.2020 können **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden, **degressiv abgeschrieben** werden. Dies ist sinnvoll, wenn Abschreibungsvolumen möglichst früh als Aufwand genutzt werden soll. Diese Regelung gilt nun auch für Wirtschaftsgüter, die **im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden**. Gewährt wird eine degressive Abschreibung **von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung).

Beachten Sie: Nicht im Gesetz enthalten ist die im Koalitionsvertrag vereinbarte **Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter**. Diese sogenannte **Super-Abschreibung** soll es in den Jahren 2022 und 2023 ermöglichen, einen Anteil der Anschaffungs-/Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen, **vom steuerlichen Gewinn abzuziehen**.

Kurzarbeitergeld

Die Förderung der steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wurde **um sechs Monate bis Ende Juni 2022** verlängert.

Homeoffice-Pauschale

Die **Homeoffice-Pauschale** wurde um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert. Somit können Steuerpflichtige auch 2022 für jeden Kalendertag, an dem sie ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit **ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausüben** und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsuchen, **5 EUR abziehen** (maximal aber **600 EUR im Kalenderjahr**).

Verlängerte Investitionsfristen

Für die künftige (**Investitionszeitraum von drei Jahren**) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein **Investitionsabzugsbetrag (IAB)** von bis zu 40 % (in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren: 50 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden.

Für Fälle, in denen die Frist **in 2022 abläuft**, wurde diese nun **um ein Jahr** verlängert.

Beachten Sie: Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.6.2021 wurde der **Investitionszeitraum** bereits auf fünf Jahre (Bildungsjahr 2017) bzw. auf vier Jahre (Bildungsjahr 2018) verlängert. Die Übersicht zeigt, **welche Fristverlängerungen** in Abhängigkeit vom Jahr der Bildung gelten:

Übersicht	
Jahr der Bildung	Späteste Auflösung
2017	2023 (sechs Jahre)
2018	2023 (fünf Jahre)
2019	2023 (vier Jahre)

Praxistipp: Ist eine Investition auch bis Ende 2023 nicht realisierbar, dann sollte wegen der damit verbundenen rückwirkenden Verzinsung eine freiwillige Auflösung des IAB in Betracht gezogen werden.

Auch die **Reinvestitionsfristen des § 6b Einkommensteuergesetz (EStG)** „Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter“ wurden um ein weiteres Jahr verlängert.

Abzinsung von Verbindlichkeiten

Bisher müssen bilanzierende Unternehmen **unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten** unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von **5,5 %** abzinsen.

Wegen der anhaltenden geänderten Marktsituation (u. a. Niedrigzinsphase) sind Verbindlichkeiten in nach dem 31.12.2022 endenden Wirtschaftsjahren **nicht mehr abzuzinsen**. Auf **formlosen Antrag** kann die Abzinsungspflicht aber bereits in vor dem 1.1.2023 endenden Wirtschaftsjahren **vorzeitig entfallen**, soweit die Veranlagungen nicht bestandskräftig sind.

Beachten Sie: Die **Abzinsungspflicht** bei **Rückstellungen** bleibt indes bestehen.

Erweiterte Verlustverrechnung

Der **Verlustrücktrag** wurde ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 **von einem Jahr auf zwei Jahre** erweitert. Zudem werden die mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz auf **10 Mio. EUR** (bzw. auf **20 Mio. EUR** bei Zusammenveranlagung) angehobenen Grenzen beim Verlustrücktrag **für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023** beibehalten.

Corona-Bonus für Pflegekräfte

Nach § 3 Nr. 11b EStG bleiben **steuerfrei**: „Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber **in der Zeit vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022** an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährte Leistungen bis zu einem Betrag **von 4.500 EUR**.“

Im Vergleich zum Regierungsentwurf haben sich insbesondere diese Änderungen ergeben:

- Die Voraussetzung der Gewährung der Leistungen wegen bundes- oder landesrechtlicher Regelungen wurde gestrichen. Somit sind **auch freiwillige Arbeitgeber-Leistungen** und Leistungen **auf Basis von Tarifverträgen** begünstigt.
- Der Betrag wurde von 3.000 EUR **auf 4.500 EUR** erhöht.
- Die **begünstigten Einrichtungen** (nach dem Entwurf insbesondere Krankenhäuser und ambulante Pflegedienste) **wurden erweitert**: Somit können z. B. auch Dialyseeinrichtungen, Arzt-/Zahnarztpraxen und Rettungsdienste profitieren.

Verlängerte Steuererklärungsfristen

Für durch **Angehörige der steuerberatenden Berufe** erstellte Steuererklärungen gelten **Fristverlängerungen**:

Steuererklärung	Abgabefrist
2020	31.8.2022
2021	31.8.2023
2022	31.7.2024
2023	31.5.2025
2024	30.4.2026

Für **nicht beratene Steuerpflichtige** gilt:

Steuererklärung	Abgabefrist
2021	31.10.2022
2022	30.9.2023
2023	31.8.2024

Steuertentlastungen 2022: Das verabschiedete Gesetz im Überblick

Um die **steigenden Energiepreise** abzufedern, hat die Bundesregierung **steuerliche Entlastungen** auf den Weg gebracht, denen der Bundesrat am 20.5.2022 zugestimmt hat.

Folgende Erleichterungen werden **rückwirkend ab 1.1.2022** umgesetzt:

- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird um 200 EUR **auf 1.200 EUR** angehoben.
- Der **Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, steigt um 363 EUR von 9.984 EUR **auf 10.347 EUR**.
- Die **Entfernungspauschale** wird **ab dem 21. Kilometer** befristet bis 2026 von 35 Cent **auf 38 Cent** erhöht. Dieser Schritt erfolgt nun zwei Jahre eher als ursprünglich geplant.

Beachten Sie: Für die **ersten 20 Kilometer** beträgt die Pauschale unverändert **30 Cent** pro Entfernungskilometer.

Energiepreispauschale und Kinderbonus

Zudem erhalten Erwerbstätige, Selbstständige und Gewerbetreibende **eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 EUR**. Die Auszahlung erfolgt ab September 2022 über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers.

Beachten Sie: Selbstständige erhalten einen Vorschuss über eine **einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung**.

Für **jedes Kind**, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, gibt es einen **Einmalbonus von 100 EUR**. Die Zahlung erfolgt ab Juli 2022 und wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

Nicht eheliche Lebensgemeinschaft: Kinderfreibetrag bei Minderjährigen nicht übertragbar

Leben Eltern in einer funktionierenden **nicht ehelichen Lebensgemeinschaft** zusammen, stellte sich in der Praxis bisher die Frage, unter welchen Voraussetzungen **die Übertragung des Kinderfreibetrags** von einem auf den anderen Elternteil zulässig ist. Die Antwort auf diese Frage kommt nun vom Bundesfinanzhof.

Hintergrund

Für das Jahr 2022 gelten folgende Freibeträge:

- **Kinderfreibetrag:** 5.460 EUR (2.730 EUR je Elternteil) und
- Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (**BEA-Freibetrag**): 2.928 EUR (1.464 EUR je Elternteil).

Nach § 32 Abs. 6 S. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) wird bei nicht verheirateten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern **auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen**. Voraussetzung: Der Antragsteller, nicht jedoch der andere Elternteil, kommt **seiner Unterhaltspflicht** gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nach oder der andere Elternteil ist mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig.

Entscheidung

Leben nicht miteinander verheiratete Eltern zusammen mit einem **gemeinsamen minderjährigen Kind** in einem gemeinsamen Haushalt, kann nicht allein deshalb, weil ein betreuender Elternteil **keinen oder nur einen geringen Beitrag zum (gemeinsamen) Haushaltseinkommen leistet**, davon ausgegangen werden, dass dieser Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht im Wesentlichen nachkommt.

Der Bundesfinanzhof geht bei einer funktionsfähigen nicht ehelichen Lebensgemeinschaft davon aus, dass die **Verteilung der Unterhaltungsaufgaben** dem gemeinsamen Willen der Elternteile entspricht. Eine Übertragung der Freibeträge scheidet damit zumindest bei minderjährigen Kindern grundsätzlich aus, wenn der Elternteil, der keine oder nur geringe Beiträge zum Haushaltseinkommen leistet, seiner Unterhaltspflicht **durch die Betreuung des Kindes** nachkommt.

Beispiel

Die nicht verheirateten Eltern Hans und Sabine haben zwei minderjährige Kinder und leben zusammen. Sabine hat ein zu versteuerndes Einkommen von rund 70.000 EUR. Das Einkommen von Hans liegt unter dem Grundfreibetrag (10.347 EUR). Sabine beantragt beim Finanzamt die Übertragung der Kinderfreibeträge von Hans auf sich, weil dieser keinen Barunterhalt geleistet hat.

Folge: Es reicht aus, dass Hans einen Betreuungsunterhalt geleistet hat. Eine Übertragung des hälftigen Kinderfreibetrags von Hans auf Sabine ist nicht zulässig.

Merke: Der Bundesfinanzhof beschäftigte sich im Streitfall ausschließlich mit der Übertragung von Freibeträgen für minderjährige Kinder. Am Ende seiner Urteilsbegründung ließ er explizit offen, ob das Finanzamt der Mutter ab der Volljährigkeit eines der beiden Kinder zu Recht den (anteiligen) Kinder- und BEA-Freibetrag des Vaters übertragen hatte.

Vermieter

Bundesfinanzhof bestätigt seine Rechtsprechung zur Einkünfteerzielungsabsicht

Bei einer auf Dauer angelegten, **auf Wohnimmobilien** bezogenen Vermietungstätigkeit ist **typisierend** von **einer Einkünfteerzielungsabsicht (= keine Liebhaberei)** auszugehen. Ob der Steuerpflichtige **tatsächlich einen Totalüberschuss** erzielt, ist unerheblich, da es zu einer dies überprüfenden Prognose nicht kommt. In einem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt.

Beachten Sie: Demgegenüber gilt bei Immobilien, die nicht Wohnzwecken dienen (**sogenannte Gewerbeimmobilien**), die Typisierung der Einkünfteerzielungsabsicht nicht. Hier muss **im Einzelfall** geprüft werden, ob der Steuerpflichtige beabsichtigt hat, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung **einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** zu erzielen. Den Steuerpflichtigen trifft insoweit **die objektive Beweislast (Feststellungslast)** für das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht.

Kapitalanleger

Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen

Virtuelle Währungen wachsen ständig. Das gilt für die Anzahl, das Volumen und die Zahl der Investoren. Daher wartete man auf ein Verwaltungsschreiben, das u. a. darlegt, in welchen Fällen **Gewinne zu versteuern** sind. Bereits im Juni 2021 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium ein Entwurfsschreiben, das nun auf 24 Seiten **finalisiert** wurde.

Das Schreiben behandelt „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“. Auf den ersten Seiten werden beispielsweise Begriffe wie **Mining, Token und Blockchain** definiert. Die folgenden Seiten setzen sich mit den ertragsteuerlichen Dimensionen (**differenziert nach Privat- und Betriebsvermögen**) auseinander.

Das Bundesfinanzministerium stellt u. a. heraus, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten einer virtuellen Währung und mit sonstigen Token **zu Einkünften aus allen Einkunftsarten** (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbstständiger Arbeit und aus Kapitalvermögen) führen können.

Interessant sind insbesondere die Ausführungen unter der Rz. 53. Danach sind Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token ein „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Daher können **Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen** gehaltenen Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token **Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften** darstellen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als ein Jahr** beträgt.

Beachten Sie: Gewinne bleiben allerdings **einkommensteuerfrei**, wenn die Summe der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne **weniger als 600 EUR** beträgt.

Merke: Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. So ist z. B. beim Bundesfinanzhof ein Verfahren anhängig, wo es um die Ausführungen der Finanzverwaltung unter der Rz. 53 geht.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme: Version 2.3 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat die „**Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K)**“ in der **Version 2.3** veröffentlicht. Die DSFinV-K in der Version 2.3 ist für Aufzeichnungen anzuwenden, die **ab dem 1.7.2022** erfolgen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Hintergrund

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde geregelt, dass Daten, die mithilfe **eines elektronischen Aufzeichnungssystems** erfasst werden, mit **einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)** zu schützen sind. Diese Daten sind der Finanzverwaltung anlässlich **einer Außenprüfung oder einer Kassen-Nachschau** über eine einheitliche digitale Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

Die **einheitliche digitale Schnittstelle** besteht aus der Einbindungsschnittstelle, der Exportschnittstelle sowie der DSFinV-K. Über sie sind jeweils verpflichtend die erforderlichen Daten sowie Formate definiert.

Die Versicherungssteuer:

Von der Exotensteuer zur Steuer mit hohem Risikopotential für Unternehmen

Die Versicherungssteuer ist immer häufiger Gegenstand von Betriebsprüfungen in der Finanzdienstleistungsbranche. In zahlreichen Fällen betritt dabei das für die Versicherungssteuer zuständige Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in seiner Argumentation steuerrechtliches Neuland. Diese Herangehensweise birgt auch für Unternehmen, die keinen Bezug zum klassischen Versicherungsgeschäft haben, u. U. hohes Risikopotential.

Als Verkehrsteuer zielt die Versicherungssteuer darauf ab, den Geldumsatz, also die Bezahlung des Versicherungsbeitrags an den Versicherer, zu besteuern. Damit ist das Versicherungsverhältnis nicht selbst Gegenstand der Steuer, sondern lediglich Voraussetzung für den steuerpflichtigen Bezahlvorgang. Sofern keine Steuerbefreiung eingreift, unterliegt das Versicherungsentgelt einem Regelsteuersatz von 19 %. Die Versicherungssteuer hat dabei erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen für Unternehmen, da sie anders als bei der Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann und somit einen bleibenden Kostenfaktor darstellt.

Geschuldet und letztlich wirtschaftlich getragen wird die Versicherungssteuer vom Versicherungsnehmer. Die Pflicht, die Steuerbeträge an die Finanzverwaltung zu entrichten, trifft jedoch regelmäßig den Versicherer. Unternehmen außerhalb der Versicherungsbranche hatten in der Vergangenheit folglich mit der Versicherungssteuer wenig Berührungspunkte und mussten sich damit mehrheitlich nicht auseinandersetzen. Mit Blick auf ihren relativ geringen Anteil am gesamten Steueraufkommen des Staates von rund 2 % (Stand: Jahr 2020) erscheint die Versicherungssteuer als „Exotensteuer“.

Steigende Relevanz für Unternehmen

Diese Sachlage dürfte sich zwischenzeitlich geändert haben. Das seit dem 01.07.2020 für die Erhebung und Prüfung der Versicherungssteuer zuständige BZSt ist zunehmend bestrebt, auch Geschäftsmodelle und Dienstleistungen, die keinen direkten Bezug zum klassischen Versicherungsgeschäft aufweisen, der Versicherungsteuerpflicht zu unterwerfen. Gerade für Finanzdienstleistungsunternehmen, deren Geschäftskonzept häufig auch die Absicherung von finanziellen oder sonstigen wirtschaftlichen Risiken umfasst, entwickelt sich die Versicherungssteuer damit zu einer Steuer mit hohem Risikopotential. Daneben steigt deren Bedeutung auch für mittelständische Unternehmensgruppen.

Aktuelle Fragestellungen in der Betriebsprüfungspraxis

Um eine Versicherungsteuerpflicht insb. von Unternehmen aus der Finanzdienstleistungsbranche zu begründen, stellt die Finanzverwaltung in ihrer aktuellen Betriebsprüfungspraxis verschiedene Besteuerungsmerkmale in Frage bzw. legt diese weiter aus.

Dabei wird zum einen angezweifelt, ob eine Gefahrengemeinschaft, wie bislang von der Rechtsprechung angenommen, zwingendes Merkmal für das Vorliegen eines Versicherungsverhältnisses ist. Demnach soll bereits eine Vereinbarung zur Übernahme fremder Risiken mit nur einem einzigen Vertragspartner — bei Finanzdienstleistungsunternehmen zwecks konzerninterner Verteilung von Risiken nicht selten anzutreffen — ein steuerpflichtiges Versicherungsverhältnis begründen. Diese Ansicht widerspricht jedoch dem Prinzip des personenübergreifenden Risikoausgleichs auf Ebene des Versicherers. Für die Begründung eines Versicherungsverhältnisses ist es

ebenfalls nicht hinreichend, wenn der vermeintliche Versicherer zwar das Risiko nur eines Vertragspartners übernimmt, dieses Risiko aber aus einer Vielzahl objektiver Einzelrisiken besteht. Aus der einschlägigen finanzgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich insofern ableiten, dass die bloße Zusammenfassung von mehreren, aus einer Vielzahl von Verträgen resultierenden objektiven Risiken eines einzigen Risikoträgers nicht für die Begründung einer Gefahrengemeinschaft genügt.

Ein weiteres aktuelles Diskussionsthema ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Umsatz- und Versicherungssteuer. Liegt nach umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten eine umsatzsteuerpflichtige Hauptleistung mit unselbstständiger Nebenleistung vor, folgt das Versicherungssteuergesetz dieser steuerlichen Einordnung. Dementsprechend kann eine Leistung, wenn sie für sich betrachtet die Merkmale einer Versicherung aufweist, als eine nicht als „Versicherung“ zu beurteilende Leistung zu behandeln sein, wenn die eigentliche Versicherungsleistung lediglich unselbständiger Bestandteil eines ganzen Leistungsbündels ist. Vor diesem Hintergrund neigt die Finanzverwaltung in Betriebsprüfungen derzeit dazu, das Vorliegen eines Leistungsbündels zu verneinen.

So wird bspw. die Auffassung vertreten, eine mit einer Zahlungsdienstleistung verbundene Forderungsabsicherung sei als von dieser unabhängig zu betrachten und als Versicherungsverhältnis der Versicherungssteuer zu unterwerfen. Fragwürdig ist diese Vorgehensweise insb. in Fällen, in denen die Forderungsabsicherung nicht als eigenständige Leistung angeboten wird, sondern ausschließlich im Bündel mit der jeweiligen Zahlungsabwicklung, und erst die Forderungsübernahme eine optimale Inanspruchnahme der Zahlungsdienstleistung gewährleistet.

Für die Frage, ob ein Versicherungsverhältnis begründet wird, ist ferner stets zwischen originären Risiken des Versicherers und übernommenen Risiken des Vertragspartners zu unterscheiden. Das Vorliegen eines Versicherungsverhältnisses setzt einen Risikotransfer voraus, d. h. die Übernahme eines zunächst in der Person des Versicherungsnehmers vorhandenen Risikos durch den Versicherer. Trifft den Versicherer bereits eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht (z. B. in Form eines Schadensregresses), handelt es sich hingegen um sein eigenes Risiko, sodass ein Risikotransfer und damit ein Versicherungsverhältnis ausgeschlossen ist. In aktuellen Betriebsprüfungen greift das BZSt auch diese ökonomische Grundidee an.

Fazit

Betrifft das BZSt in versicherungssteuerlichen Außenprüfungen insb. bei Finanzdienstleistungsunternehmen rechtliches „Neuland“ und behauptet im konkreten Fall ein Versicherungsverhältnis, sollten betroffene Unternehmen dies kritisch hinterfragen. In zahlreichen Fallkonstellationen kann dieser Auffassung mit Argumenten aus der einschlägigen finanzgerichtlichen Rechtsprechung und der versicherungssteuerrechtlichen Dogmatik entgegengetreten werden. Im Zweifel ist die Fragestellung einer gerichtlichen Klärung zuzuführen

Umsatzsteuerzahler

Geänderte Rechtsprechung: Droht Sportvereinen nun „Umsatzsteuer-Ungemach“?

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert: Bei einer aus dem deutschen Recht folgenden **Umsatzsteuerpflicht** können sich Sportvereine nicht auf eine aus der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) **abgeleitete Steuerfreiheit** berufen.

Sachverhalt

Ein Golfverein vereinnahmte u. a. allgemeine Mitgliedsbeiträge. Hierfür verlangte das Finanzamt keine Umsatzsteuer (nicht steuerbare Leistungen). Darüber hinaus erbrachte der Verein aber auch eine Reihe von Leistungen gegen gesondertes Entgelt (Berechtigung zur Platznutzung, leihweise Überlassung von Golfbällen für das Abschlagtraining mittels eines Ballautomaten, Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte etc.). Diese Leistungen behandelte das Finanzamt als umsatzsteuerbar und -pflichtig.

Die für den Veranstaltungsbereich mögliche Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 Buchst. b Umsatzsteuergesetz (UStG) versagte das Finanzamt, da es den Verein nicht als gemeinnützig ansah. Es fehle an einer hinreichenden Vermögenszweckbindung für den Fall der Vereinsauflösung. Das Finanzgericht München sah das anders: Es ging wegen der bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass sich der Verein auf eine weiter gefasste Steuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL berufen könne.

In der Folge rief der Bundesfinanzhof den Europäischen Gerichtshof an, der eine Berufung auf die Steuerfreiheit nach der MwStSystRL ablehnte. Dem hat sich der Bundesfinanzhof nun angeschlossen.

Für die eigentlich unter § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG fallende **Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen**, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte, war **keine Steuerbefreiung** möglich. Denn für den Europäischen Gerichtshof setzt die Steuerfreiheit im Sportbereich voraus, dass **das Vereinsvermögen im Auflösungsfall nur zweckgebunden verteilt** werden kann, woran es hier fehlte.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs betrifft **unmittelbar** nur Leistungen, die Sportvereine **gegen gesonderte Vergütung** erbringen. Aber: Nach der langjährigen Rechtsprechung sind Leistungen, die Sportvereine an ihre Mitglieder gegen **allgemeine Mitgliedsbeiträge** erbringen – entgegen der gelebten Praxis der Finanzverwaltung – weiterhin umsatzsteuerbar, sodass es durch die nunmehr versagte Steuerbefreiung zu einer Umsatzsteuerpflicht kommt.

Sportvereine müssen jetzt, so der Bundesfinanzhof, damit rechnen, dass **die Rechtsprechung** ihre Leistungen auch insoweit **als steuerpflichtig** ansieht, als sie derartige Leistungen an ihre Mitglieder erbringen und es sich dabei **nicht um eine sportliche Veranstaltung** im Sinne von § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG handelt.

Merke: Die Problematik kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nur der Gesetzgeber lösen, indem er die nach der Richtlinie bestehende Möglichkeit ergreift, Leistungen im Bereich des Sports weitergehend

als bisher von der Umsatzsteuer zu befreien.

Ferner gibt es noch einen „Rettungsanker“, die Kleinunternehmerregel (§ 19 UStG): Danach wird keine Umsatzsteuer erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Arbeitgeber

Auslandsentsendung: Kaufkraftzuschläge wurden angepasst

Entsendet der Arbeitgeber Arbeitnehmer ins Ausland, kann er deren **höhere Lebenshaltungskosten vor Ort** dadurch abgelden, dass er **einen Kaufkraftausgleich** zahlt. Die nach § 3 Nr. 64 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) **steuerfreien Beträge** wurden **zum 1.4.2022** angepasst. Enthalten sind sie im BMF-Schreiben vom 13.4.2022 (Az. IV C 5 - S 2341/22/10001 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229316).

Mindestlohn und Grenze für Minijobs: Erhöhung ab 1.10.2022

Der Bundestag hat der Erhöhung des **Mindestlohns auf 12 EUR** mit Wirkung ab dem 1.10.2022 zugestimmt. Zudem wurden **Änderungen bei Mini- und Midijobs** beschlossen. Der Bundesrat hat am 10.6.2022 „grünes Licht gegeben“.

Die **Mindestlohnkommission** berät alle zwei Jahre über Anpassungen bei der Höhe des Mindestlohns. Von diesem Prozedere wurde **nun einmalig abgewichen**. In 2022 gelten diese Beträge:

- ab 1.1.2022: 9,82 EUR pro Stunde
- ab 1.7.2022: 10,45 EUR pro Stunde
- ab 1.10.2022: 12 EUR pro Stunde

Derzeit gilt für eine geringfügige Beschäftigung eine monatliche (statische) Grenze von 450 EUR. Diese wurde nun **dynamisch ausgestaltet: Die Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das **bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn** nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet wird. Das heißt: Bei einem Mindestlohn von 12 EUR ergibt sich daraus **eine Geringfügigkeitsgrenze von 520 EUR** (12 EUR x 130 / 3).

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im **Übergangsbereich** – hier gelten verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung – wurde von monatlich 1.300 EUR **auf 1.600 EUR angehoben** (Midijob). Oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze wird der Arbeitgeberbeitrag zunächst auf die für einen Minijob **zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 %** angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

Kein Arbeitslohn: Erstattungen für ein erweitertes Führungszeugnis

Erstattet **ein kirchlicher Arbeitgeber** seinen Arbeitnehmern die Kosten für die Einholung eines **erweiterten Führungszeugnisses**, handelt es sich **nicht um Arbeitslohn**. Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster liegt vielmehr **steuerfreier Auslagenersatz** im Sinne des § 3 Nr. 50 Einkommensteuergesetz (EStG) vor. Gegen diese Entscheidung ist bereits **die Revision anhängig**.

Die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse erfolgte im Streitfall vor dem Hintergrund eines **überwiegend betrieblichen Interesses der Kläger** (Arbeitgeberkreis des Generalvikariats des Bistums X-Stadt). Hierfür spricht bereits, so das Finanzgericht Münster, dass sich die Regelungen der PrävO („Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Diözese X-Stadt“) **an die Kläger und nicht an die Beschäftigten** richten.

Nach § 5 Abs. 1 PrävO trifft den Arbeitgeber die Verpflichtung, sich **im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren** ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen und – nach den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen – **die insoweit anfallenden Kosten hierfür zu tragen**. Die Kläger sind nicht in der Lage, sich dieser Verpflichtung zu entziehen. Soweit die Arbeitnehmer diese Aufwendungen zunächst selbst tragen, tun sie dies **im unmittelbaren Interesse der Kläger**.

Das Finanzgericht berücksichtigte u. a. auch, dass **die Arbeitnehmer kein bedeutsames eigenes Interesse** an der Einholung eines Führungszeugnisses hatten. Die mit der Kostenerstattung einhergehende „**Bereicherung**“ stufte es als sehr gering ein.

Arbeitnehmer

Forschungspreisgeld eines Hochschulprofessors ist Arbeitslohn

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass **ein Forschungspreisgeld**, das ein Hochschulprofessor für bestimmte wissenschaftliche Leistungen in seinem Forschungsbereich erhält, **als Arbeitslohn** anzusehen ist. Da die **Revision anhängig** ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige veröffentlichte im Rahmen eines Habilitationsvorhabens von 2006 bis 2016 insgesamt acht Publikationen zu seinem Forschungsfeld. Wegen dieser Arbeiten und einer Probevorlesung erkannte die Universität A dem Steuerpflichtigen im Jahr 2016 die Habilitation zu. Bereits 2014 wurde er zum Professor an der Hochschule S berufen, wobei eine Habilitation dort keine Voraussetzung für die Berufung als Professor war. Für seine Habilitation erhielt er 2018 einen mit einem

Geldbetrag dotierten Forschungspreis.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 2018 ordnete das Finanzamt den Forschungspreis den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu. Hiergegen wandte der Steuerpflichtige ein, dass der Forschungspreis nicht an sein Dienstverhältnis gekoppelt gewesen sei und sich auch nicht als Gegenleistung für seine Arbeit als Professor darstelle, da die Erlangung des Forschungspreises keine Dienstaufgabe sei.

Das Finanzgericht Münster hat die Klage des Professors abgewiesen. Der Forschungspreis ist **bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit** zu erfassen. Auch Preise und die damit verbundene Dotation führen zu Erwerbseinnahmen und damit zu Arbeitslohn, wenn die Zuwendung wirtschaftlich **den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts** hat. Dagegen sind Preise **als privat veranlasst** zu beurteilen, die für das Lebenswerk, die Persönlichkeit oder das Gesamtschaffen verliehen werden.

Das Preisgeld war im weitesten Sinne **eine Gegenleistung für die individuelle Arbeitskraft** des Steuerpflichtigen als Professor an der Hochschule S, da die Forschung und die Publikation von Forschungsergebnissen zu den Dienstaufgaben als Hochschullehrer gehören. Damit bestand ein **unmittelbarer Zusammenhang** zwischen der Habilitation als wissenschaftlicher Forschungsleistung und dem Dienstverhältnis.

Beachten Sie: Dieser Einschätzung steht nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige bereits 2014 (also zeitlich vor der Zuerkennung der Habilitation) als Professor an die Hochschule S berufen wurde und die Habilitation keine Voraussetzung für diese Berufung war. Denn die **Habilitation hat die berufliche Tätigkeit als Professor gefördert**.

Abschließende Hinweise

Broschüre: Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat **Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften** veröffentlicht (Stand: Januar 2022; unter www.iww.de/s6252). Die 16-seitige Broschüre beinhaltet Informationen für Menschen, die im Ruhestand Renten- oder Pensionseinkünfte (und ggf. weitere Einkünfte) beziehen.

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 07/2022

Im Monat Juli 2022 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 11.7.2022
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 11.7.2022

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.7.2022. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Juli 2022 am 27.7.2022**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.